

Ink.

prag: d. 5. Febr:
1696.
ausflüßliche
Münze
217



Als der Durchleuchtigste
Chur-Fürst zu Sachsen und
Burggraf zu Magdeburg/ 2c.
Unser Gnädigster Herr/ 2c.

wegen vieler seither so wohl auffm Lande als in Städten
eingerissenen grossen Mißbräuche und Unordnungen bey
Einbringung derer verwilligten Landes-Abgaben/ da bis-
weilen denen Leuten mehr Schocke und Qvatemala, auch
mehr Termine/ als die Verwilligungen/ Ausschreiben
und Catastra besagen/ auffgebürdet und abgefördert/ die
Erlassungen nicht abgeschrieben/ von denen Einnehme-
ren in Städten die Vermögenden/ deren Befreundte und
Raths-Personen/ mit der Execution übersehen worden/
und was dem mehr anhängig/ 2c. uns sub dato den 27.
Novembris 1695. gnädigst anbefohlen/ dessen haben al-
lerseits Herren Stände des Meißnischen Creyßes/ aus-
begehenden Abdruck ergangenen und in 14. unterschie-
denen Puncten bestehenden Befehls/ mit mehrern zu
ersehen.

Damit nun Niemand von denenselben mit der Un-
wissenheit sich zu entschuldigen haben möge/ So hat
man der Nothdurfft zu seyn erachtet/ solches/ vermittelst
legentwärtigen Patents/ zu gedachter Herren Stände
Wissenschaft zu bringen/ und insonderheit auf diejenigen
Puncta, so Selbige angehen und betreffen/ zu verwei-
sen:

Wie dann/ was den 1. sten Punct betrifft/ die Gerichts-
Herren/ Beambte/ Rätze und Einnehmere in Städ-
ten die Einbringung derer Steuern fleißiger/ weder
bisher so geschehen/ (und insonderheit die/ so hieran
sich schuldig befinden/) bey Vermendung schwerer
Verantwortung und Straffe/ zu observiren haben/
Niemanden ohne Ansehen der Person nachzusehen/
2 noch

noch dem jenigen/ so das Seinige nicht entrichtet/
mit der ankommenden Execution zu verschonen/ oder
gegenfalls selbst dafür zu stehen.

Do auch 2. jo bey einem Termine unvermeidliche Reste
blieben/ selbige auch zwischen dem andern Termine
nicht einzubringen wären/ haben Sie sodann bey dem
stärcksten die Ursach der inexigibilität/ und wie bald
sie noch zu hoffen seyn möchten/ in Registern anzu-
mercken/ und damit ferner in folgenden Terminen zu
continuiren.

Nach dem 3. ten Punct werden sie nachdrücksamst bedeu-
tet/ die eingehobenen Steuern alle Termine/ ohne ei-
nigen Vorenthalt/ bey Vermeydung willkührlicher
Straffe/ völlig zu liefern.

Ingleichen 4. Niemanden ein mehrers/ als was die
Steuer-Ausschreiben und approbirten Catastra besa-
gen/ abzufodern/ weniger einige Zwangs-Mittel dar-
zu zu gebrauchen.

Nichts minder auch 5. denen Begnadeten ihre Erlas- und
Befreyungen/ mitgetheilten Befehlichen gemäß/ völ-
lig und unverkürzt genießen zu lassen/ und abzu-
schreiben.

Nach dem 6. ten Punct aber haben sie bester Möglichkeit
nach acht zu fragen/ daß die Büßungen unverlängt
so viel möglich wieder an Mann/ und hierdurch die
Steuer zur Gangbarkeit/ unterdessen aber selbige
dennoch pro rata mit an die perception derer fructuum
naturalium gebracht werden mögen.

Auch 7. der Subcollectation sich nach Gebühr und Er-
heischung derer Land-Tags-Schlüsse zu der Steuer
hierdurch abgesehenen Gangbar- und Richtigkeit/
nicht aber zu ihren Vorthail/ oder Benachtheiligung
des Nächsten zu gebrauchen.

Wie nicht weniger/ was den 8. ten Punct betrifft/ die
Steuer bey Concurſen mit ihren Forderungen ex of-
ficio

ficio unerinnert in acht zu nehmen / und darbey keine Partheyligkeit fürgehen zu lassen; Sondern sie an gehörigen Ort denen Rechten nach lociren / und ihr zu den Ihrigen gebührend verhelffen.

Und denn 9. Soll keine dem Steuer-Besen zu Schaden und der 65. sten neuen Decision zuwiderlauffende Zertheilung einiger Güther zugelassen und vorgenommen / sondern vielmehr / daß die vorhin schon zertrenneten wieder zusammen gebracht / oder wenigstens die abgetheilten mit Schocken von Haupt-Guthe nach rechter Proportion beleet werden.

Endlich und so viel den 10. Punct belanget / So sollen auch denen Supplicanten auff ihr Anmelden / unerwartet derer vormahls eingeführten / nunmehr aber abgeschaffenen Signaturen / deutliche und vollkommene Berichte / von der Sachen gründlichem Zustande / bey dem neuen Anbau von dessen eigentlichen Beschaffenheit / mit Specificirung derer Gebäude / welche sie von Grund auff neu geführet haben / oder noch führen wollen / nebst angehängtem Bau-Anschlag / ertheilet werden; Nichts destoweniger auch bey vorgegangenen Brand- Wasser- Wetter- oder andern Schäden den Fundum, oder die Früchte / welche sie betroffen / und wie hoch sich die Schäden betragen / mit Anzeigung derer daruff haftenden vollen und gangbaren Steuer-Schocke / auch Qvatemala-Quantität, sambt Terminlicher Verzeichnung derer davon angeschwollenen Reste / und was sonst die Nothdurfft / zu Fassung einer beständigen Resolution, darauf erfordert / zustatten kommen. Jedoch aber auch hiervor die Supplicanten mit denen Gebühren nicht übersehen / sondern sich disfalls dem am 1. Augusti, 1690. ergangenen gnädigsten Rescripto gemäß bezeigen / wie auch im übrigen sonst allen denen ergangenen Ausschreiben / Befehligen und andern Verordnungen schuldige Folge leisten.

Allermassen nun Höchstgedachte Seine Chur-Fürstl. Durchl. sich gnädigst versehen / es werden sämptliche

Gerichts-Herren/ Beambten/ Rätthe und Steuer-Ein-
nähmere in Städten diesen all en gehorsamst nachleben /
und Dero deßwegen empfindendes Mißfallen und Un-
gnade beherzigen/ auch vor angedroheter, schweren Ver-
antwortung und Straffe (bey unterbleibender Parition)
sich hüten/ Also haben Sie auch gegenwärtiges Pa-
tent der Insinuation halber gebührend zu unterschreiben.
Signatum Dresden/ am 30. Januarii, Anno 1696.

Verordnete Einnähmere der Land-
und Tranck-Steuer im Meiß-
nischen Creyße

Hans Heinrich von Schönberg/

und

Der Rath zu Dresden.

P. J.



Nachdem unter wärendender Ausfertigung vorhergehenden Patents / beygefügtter gnädigster Befehl sub dato den 14. Decembris, 1695. des Inhalts: (daß die Berg- und Schicht-Meister/ auch wohl die Steiger auf denen Bergwercken/ Schmelz- Hütten/ Huthhäusern oder sonst in ihren Wohnungen auffm Lande hin und wieder / sich des Bier-Schancks unternehmen / die Arbeiter in denen Lohn-Tagen / auch zu anderer Zeit damit versorgen / und zu solchem Behuff theils selbst brauen / theils von unsteuerbahren / oder wenigstens solchen Orthen holen / welchen über ihr gesetztes Deputat etwas aus ihren Bezirck / ohne Verrechnung absonderlicher Steuer / zu verlassen / inhibiret ist:) an Uns ergangen/

Als hat man der Nothdurfft befunden / bey richtigem Umblauff obigen Befehl zugleich mit in Abdruck zubringen / und krafft dessen denen Beambten hiermit Andeutung zu thun / daß sie erwähnten Berg-Bedienten / so des Schancks sich gebrauchen / Zeddel von ihren Verkäuffern / wo sie das Bier geholet / beybringen / ins Amt terminlich liefern / und diejenigen so selbst brauen / habende Concession produciren lassen / und sodann / wie es geschehen und versteuert worden / pflichtmäßige Acht tragen und berichten / Führohin aber bey Vermeidung der Revision und ernstest Straffe ohne Zeddel und Concession / so denen Franck-Steuer-Registern beyzufügen / weder Schanck noch brauen gestatten. Datum ut in antecedente.



29
An **SOLES** Gnaden/
Friedrich Augustus/

Herzog zu Sachsen/Zülich/Cleve und Berg/
auch Engern und Westphalen/ &c.

Chur - Fürst.



Sfter und liebe Getreue / Es ist Zeithero bey
denen Steuer - Einnahmen / sowohl auffn Lande
als in Städten / grosser Mißbrauch und Unordnung ein-
gerissen / indem zu Einbringung der verwilligten Landes-
Abgaben meistens kein rechter Fleiß angewendet / in-
gemein derer Vermögenden und Befreundten um Gunst
oder Gabe willen geschonet / und die Execution nur de-
nen verarmeten Restanten übern Hals gewiesen / oder was
auch von Contribuenten erhoben / nicht an gehörigen Ort
geliefert / sondern denen nothleidenden Greys- und Haupt-
Cassen zu grossen Schaden / indem sie unterdessen Capi-
talia mit schwerer Verzinsung auffnehmen müssen / wohl
auf lange Zeit gefährlicher weise / wo nicht gar mit erfolg-
ten gänzlichem Verlust wider Pflicht hinterhalten / ja bis-
weilen denen Leuten mehr Schocke und Quatember / auch
mehr Termine / wider die Landes - Verwilligungen / Aus-
schreiben und Cataltra besagen / wider besseres Wissen und
Gewissen aufgebürdet und abgefordert / dasjenige hinge-
gen / was ihnen wegen erlittener Calamitäten oder aus
andern erheblichen Ursachen erlassen / nicht abgeschrieben /
sondern eingetrieben / und in ihre Beutel gesteckt / die Be-
sitzere öftters ohne noth von Haus und Güthern gejaget /
darauf solche in Registern assobald caduc angesetzt / nicht
desto weniger sie unterdessen für sich genuket / die denen un-
ter-

ter. Obrigkeiten nachgelassene Subcollektion miß-
brauchet/ Vermögende/ Befreundte/ uñ zumahl in Städ-
ten die Raths-Personen/ beyn Nvatern/ wie oben er-
wehnet/ mit der Execution wider Billigkeit übersehen;
In Verichten bey Concur-Proceffen die Steuer in
Designation- und Distributions- Abschieden/ wider die
klaren Rechte uñ promulgirte Procefs-Ordnung/ post-
poniret/ wo nicht gar præteriret/ ungeachtet iedweder O-
brigkeit/ dafür zu sorgen/ von selbst obliegt/ was auch hier-
aus derselben noch zu gute kommen sollen/ dasselbe bißweiln
ihr dennoch wieder auf andere Weise entzogen und unter-
gestl. lagen/ in gegentheil auf Mittel und Wege/ wie dem ent-
fräffeten Arario, oder auch nur dem Armuth wieder
aufzuhelffen/ die Wüstungen an man/ und die darauf haf-
tende Gefälle zur Gangbarkeit zu bringen möglich/ am
wenigsten Sorge getragen/ und demnach von vielen der-
maßen schlecht administrirret worden ist/ daß hieraus end-
lich ein total-Ruin des Landes zu befahren stehet.

Wann aber dergleichen eigennützigem/ ungewissenhaf-
ten und unverantwortlichen Beginnen/ welches Ehrliche-
bende und Christliche Gemüther selbst improbiren/ län-
ger nachzusehen/ Unsere Ehrst. und Landes-Väterliche
hohe Sorgfalt nicht gestatten kan/ Als befehlen Wir
ernstlich/ ihr wollet durch absonderliche Patenta mit eige-
nen Boten denen sämtl. Gerichts-Herren/ Beamöten/
Räthen und Einnähmern in Städten/ Unsere gefassete
Meynung/ und sonderlich denen/ so sich hieran schuldig be-
finden/ Unser darob empfindendes Mißfallen und Ungna-
de zu Gemüthe führen/ und sie allerseits dahin nachdrück-
lich ermahnen/ daß einer wie der andere/ bey Vermeidung
schwerer Verantwortung und Straffe (I.) der Steuern
Einbringung sich fleißiger/ weder bißher geschehen/ ange-
legen seyn lassen/ niemanden ohne Ansehen der Person da-
mit nachsehen/ noch den jenigen/ so das Seinige nicht ent-
richtet/

richtet/ mit der anköm̄enden Execution verschonen/ oder
gegenfalls sie selbst dafür stehen/ (2.) Wenn ie bey einem
Terminē unvermeidliche Reste bleiben/ selbige auch zwis-
schen dem andern Terminē nicht einbracht werden können/
sodann bey dem stärcksten die Ursach der inexigibilität/
und wie bald sie noch zu hoffen seyn möchten/ in Registern
anmercken/ und damit ferner in folgenden Terminen con-
tinuiren/ (3.) Das eingehobene alle Terminē ohne eini-
gen Borenthalt/ bey Vermeidung willkührlicher Straf-
se/ völlig liefern/ (4.) Niemanden ein mehrers/ als was
die Steuer-Ausschreiben und approbirtē Catastra be-
sagen/ abfordern/ weniger einige Zwangsmittel darzu ge-
brauchen/ (5.) Denen Begnadeten ihre Erlass- und Be-
freyungen/ mitgetheilten Befehlchen gemäß/ völlig und
unverkürzt genießen lassen und abschreiben/ (6.) Die
Wüstungen unverlängt/ so viel möglich/ wieder an man/
auch hierdurch die Steuer zur Gangbarkeit/ und unter-
dessen selbige pro rata mit an die perception derer fru-
ctuum naturalium bringen/ (7.) Der Subcollectati-
on sich nach Gebühr und Erheischung derer Land- Tag-
schlüsse/ zu der Steuer hierdurch abgesehenen Gangbar-
und Richtigkeit/ nicht aber zu ihren Vortheil oder benach-
theiligung des Nächsten gebrauchen/ (8.) Bey Concur-
sen die Steuer mit ihren Forderungen ex officio unermin-
nert in acht nehmen/ darbey keine Partheyliakeit fürgehen
lassen/ sondern sie an gehörigen Ort/ denen Rechten nach/
lociren/ und ihr zu den Ihrigen gebührend verhelffen/
(9.) Keine dem Steuerwesen zu Schaden und der 65. sten
neuen Decision zuwiderlauffende Zertheilung einiger
Güter vorgehen lassen/ vielmehr die vorhin schon zertren-
neten wieder zusammen zu bringen suchen/ oder wenigstens
die abgetheilten mit Schocken vom Hauptguthe nach rech-
ter Proportion belegen/ (10.) Denen Supplicanten auf
ihre anmelden/ unerwartet derer vormahls eingeführten/
nun

numehr aber abgeschaffeten Signaturen / deutliche und vollkommene Berichte von der Sachen gründlichen Zustand / bey dem neuen Anbau / von dessen eigentlichen Beschaffenheit / mit Specificirung derer Gebäude / welche sie von Grund auff neu geführet haben / oder noch führen wollen / auch mit angehängten Bau-Anschlag / Item bey vorgegangenen Brand- Wasser- Wetter- oder andern Schäden den fundum oder die Früchte / welche sie betroffen / und wie hoch sich die Schäden betragen / mit Anzeigung derer darauff haftenden vollen und gangbaren Steuer- Schocke / auch Qvatemala-Quantum, samt terminlicher Verzeichnung derer davon angeschwollenen Reste / und was sonst die Nothdurfft zu Fassung einer beständigen Resolution darauff erfordert / mittheilen / jedoch auch hiervor die Supplicanten mit denen Gebühren nicht übersehen / sondern sich disfalls dem am 1. Augusti, 1690. ergangenen Befehl gemäß bezeigen / wie nicht weniger im übrigen allen denen ergangenen Ausschreiben / Befehlen und andern Verordnungen / schuldige Folge leisten sollen.

Ihr / die Creys- Einnehmer / aber wollet (ii.) auch / daß diesem allen gebührende Folge geschehe / fleißig acht haben / bey verspürenden Mangel die Läßigen oder Widerspenstigen mit gebührenden Zwangs- Revisions- oder andern euch bereits an die Hand gegebenen Mitteln und Gewalt / emsiger und nachdrücklicher / weder bishero geschehen / zur Schuldigkeit anhalten / oder / wo dieses nicht zulänglich oder sonst nöthig / es durch Bericht in Seiten an Uns bringen / und fernere Verordnung darob erwarten / Hiernechst (12.) die durch Befehl sub datis 11. Octobris und 17. Decembris, Anno 1693. erforderete Creys- Tabellen / über die Schocke und Qvatemala auff herannahenden Leipziger Neu- Jahres- Markt zur Steuer- Expedition ein / wie nicht weniger

ger

ger (13.) die durch anderweiten Befehl sub dato 28.
Octobris, 1692. angeordneten Rest-Tabellen über die
aussenstehenden Pfennig- und Quatember- Steuern
alle Messen zuverlässig und unausfölich mit nach Leip-
zig bringen oder versenden / und (14.) über die bey euer
Creiß-Einnahme verhandene Vorräthe an Geld, Cas-
sen / Wagen / Gewichte / Tischen / Bäncken und andern /
so von Steuer-Mitteln angeschaffet worden / ein richti-
ges Inventarium umb guter Ordnung willen aufschri-
ben / und künfftig ebenfalls mit nach Leipzig bringen.
Darán geschicht unsere Meinung. Datum Dresden /
am 27. Novembris, Anno 1695.

Friedrich Adolph von Haugwitz /

Dem Besten / und Unseren lieben Getreuen verord-
neten Einnehmern der Land- und Trauck- auch Pfennig-
und Quatember- Steuern im Weisnischen Creyß /

Joh. Balth. Grolig / S.

Du **S**ACHSEN Gnaden /
Friedrich Augustus /
 Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
 auch Engern und Westphalen / &c.
 Chur-Fürst /

Sester und liebe getreue / Es will ver-
 lauten / daß die Berg- und Schicht-Meister / auch
 wohl die Steiger auff denen Bergwercken / Schmelzhüt-
 ten / Huthhäusern / oder sonst in ihren Wohnungen auffm
 Lande hin und wieder sich des Bier-Schands un-
 ternehmen / die Arbeiter in denen Lohn-Tagen / auch zu
 anderer Zeit damit versorgen / und zu solchem Behuff
 theils selbst brauen / theils von unsteuerbahren / oder we-
 nigstens solchen Orten holen / welchen über ihr gesetztes
 jährliche Deputat etwas aus ihrem Bezirk ohne Ber-
 rechnung absonderlicher Steuer zu verlassen / inhibiret
 ist / Wann solches aber dem Steuer-
 Wesen zu nicht geringen Nachtheil gereichet / und ver-
 möge Ausschreibens / auch ergangener Befehlige / keines
 weges gestattet werden soll.

Als ist Unser Begehren / ihr wollet bey nechst umb-
 gehenden Patent denen Beambten Andeutung thun /
 daß sie erwehnten Berg-Bedienten / so des Schands
 sich gebrauchen / Seddel von ihren Verkäufern / wo sie
 das Bier geholet / beybringen / ins Amt terminlich lie-
 fern / diejenigen auch / so selbst brauen / habende Con-
 cession produciren lassen / auch wie es geschehe und
ver-

versteuert werde / Pflichtmäßige Acht tragen und be-
richten / ohne Zeddel und Concession aber / so denen
Tranck-Steuer-Registern beyzufügen / und die Steuer
von brauen zu verrechnen / weder Schand noch brauen/
bey Vermeidung der Revision und ernster Straffe/
gestatten sollen. An dem geschicht unsere Mei-
nung. Datum Dresden / am 14. Decembris,
Anno 1695.

Friedrich Adolph von Haugwitz/

Dem Besten und Unseren lieben Getreuen
verordneten Einnähmern der Land-
und Tranck-Steuer im Meißnischen
Creyße.

Joh. Balthas. Grohlig/ S.

Vf 2521

~~IN~~

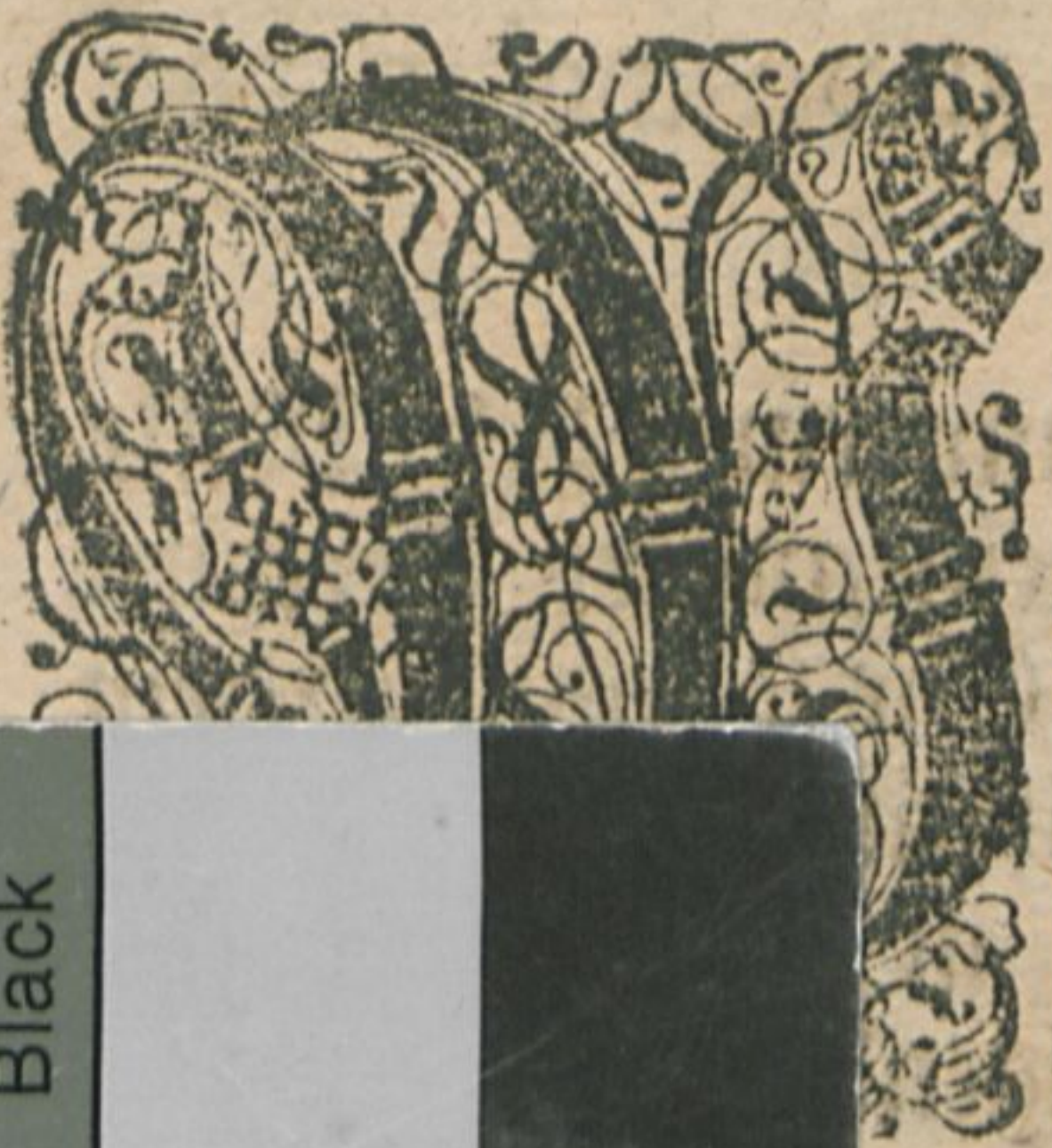
4°

Ink.

INK

V317

prag: d. 5. Febr:
1696.
Königliche
Kammer
217



Als der Durchleuchtigste
Chur-Fürst zu Sachsen und
Burggraf zu Magdeburg/2c.
Unser Gnädigster Herr/2c.
er so wohl auffm Lande als in Städten
den Mißbräuche und Unordnungen bey
den verwilligten Landes-Abgaben/ da bis
zu mehr Schocke und Qvatemala, auch
als die Verwilligungen / Ausschreiben
gen / auffgebürdet und abgefordert/ die
abgeschrieben / von denen Einnehme-
Bermögenden / deren Befreunde und
/ mit der Execution übersehen worden/
vor anhängig/2c. uns sub dato den 27.
gnädigst anbefohlen/ dessen haben als
stände des Weisnischen Creyffses/ aus-
druck ergangenen und in 14. unterschie-
stehenden Befehlichs / mit mehrern zu

Niemand von denenselben mit der Un-
entschuldigen haben möge / So hat
ft zu seyn erachtet / solches / vermittelt
tents / zu gedachter Herren Stände
ringen / und insonderheit auf diejenigen
nge angehen und betreffen / zu verwei-

den 1. sten Punct betrifft / die Gerichts-
abte / Rätthe und Einnähmere in Städ-
gung derer Steuern fleißiger / weder
en / (und insonderheit die / so hieran
finden /) bey Vermendung schwerer
ig und Straffe / zu observiren haben /
ohne Ansehen der Person nachzusehen /
A noch

